



## TARIFREGELUNG 2012

### 1. Geltungsbereich

Die Tarifregelung gilt für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in subventionierten Institutionen gemäss Artikel 68 des Sozialhilfegesetzes vom 1.1.2002.

### 2. Aufnahmepraxis

Die Aufnahme von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung der Institution und den Bedürfnissen der Angemeldeten.

Es werden auch Bewohner/-innen mit ausserkantonalem Wohnsitz aufgenommen. Sie haben die Gesamtkosten der entsprechenden Pflegestufe zu leisten (inkl. Infrastruktur und Anteil Pflegekosten Kanton).

### 3. Tarife

Die Gesamtkosten pro Tag betragen je nach Pflege- und Betreuungsstufe inkl. Hotellerie/Infrastruktur:

Stufe 0	163.25
Stufe 1	174.40
Stufe 2	198.40
Stufe 3	222.40
Stufe 4	246.40
Stufe 5	270.40
Stufe 6	294.40

Stufe 7	318.40
Stufe 8	342.40
Stufe 9	366.40
Stufe 10	390.40
Stufe 11	414.40
Stufe 12	438.40

Hotellerie/Infrastruktur für alle Stufen gleich:  
Fr. 160.95

#### 3.1 Einstufung RAI/RUG

Alle Bewohner/-innen werden beim Eintritt und später alle sechs Monate sowie bei einer wesentlichen Änderung der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit nach RAI/RUG beurteilt und gestützt darauf der entsprechenden Stufe des zentralen Systems zugewiesen.

#### 3.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen, die angerechnet werden können.

Die Obergrenzen der Ergänzungsleistungen betragen:

Stufe 0	160.95
Stufe 1	162.05
Stufe 2	173.70
Stufen 3 bis 12	182.55

#### 3.3 Hilflosenentschädigung (HE)

Für pflegebedürftige AHV- und IV-Rentner/-innen in Heimen können Hilflosenentschädigungen mittleren und schweren Grades geltend gemacht werden. Die Entschädigungen betragen:

	pro Jahr	pro Monat
mittleren Grades	6'960.00	580.00
schweren Grades	11'136.00	928.00

Die tilia Stiftung für Langzeitpflege prüft halbjährlich die Anspruchsberechtigung der Bewohner/-innen auf eine Hilflosenentschädigung.

#### 3.4 Tarifausweis

Der ausgefüllte Tarifausweis wird den Bewohnern/-innen bzw. der Vertreterin/dem Vertreter durch die tilia Stiftung für Langzeitpflege zur Verfügung gestellt. Er ist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle einzureichen.

### 3.5 Nebenkosten

Die Ausgaben für persönliche Bedürfnisse werden als Nebenkosten verrechnet.

### 3.6 Einzelzimmerzuschlag

Bewohner/-innen, die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Vertreterin/des Vertreters ein Einzelzimmer wünschen, bezahlen einen Zuschlag von Fr.13.00 pro Tag.

## 4. Pflegefinanzierung

### 4.1 Krankenkassenleistungen

Die Krankenkassen leisten eine Vollpauschale (= Pflegeanteil Krankenkasse, MiGel, Arzt, Medikamente, Therapie). Der Betrag wird von der tilia Stiftung direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Für die Bewohner/-innen in den Pflegestufen 1 bis 12 sehen die Tagespauschalen wie folgt aus:

Stufe 0	2.30	Stufe 7	86.45
Stufe 1	12.35	Stufe 8	98.80
Stufe 2	24.70	Stufe 9	111.15
Stufe 3	37.05	Stufe 10	123.50
Stufe 4	49.40	Stufe 11	135.85
Stufe 5	61.75	Stufe 12	148.20
Stufe 6	74.10		

Bewohner/-innen in der Pflegestufe 0 werden die ärztlichen Leistungen, die therapeutischen Leistungen, die Medikamente und das Pflegematerial verrechnet. Diese Leistungen werden separat von der tilia Stiftung direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

### 4.2 Kantonsbeitrag

Der Kanton leistet ab Stufe 3 einen Beitrag an die Pflegekosten. Der Betrag wird von der tilia Stiftung direkt dem Kanton in Rechnung gestellt.

Stufe 3	2.80	Stufe 8	61.05
Stufe 4	14.45	Stufe 9	72.70
Stufe 5	26.10	Stufe 10	84.35
Stufe 6	37.75	Stufe 11	96.00
Stufe 7	49.40	Stufe 12	107.65

### 4.3 Maximaler Anteil Bewohner/-innen

Die Bewohner/-innen zahlen ab Pflegestufe 3 höchstens Fr. 21.60 pro Tag an die Pflegeleistungen.

Stufe 0	0.00
Stufe 1	1.10
Stufe 2	12.75
Stufen 3 bis 12	21.60

## 5. Betrag für die persönlichen Auslagen

Der Betrag für die persönlichen Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Er dient zur Deckung der Nebenkosten und der persönlichen Auslagen und beträgt:

Stufen 0 bis 12	367.00 pro Monat
-----------------	------------------

## 6. Tarifierung bei vorübergehender Heimabwesenheit

Ab dem 1. Abwesenheitstag werden die Kosten für Hotellerie / Infrastruktur (ohne Abzüge) im Gesamtbetrag von Fr. 160.95 in Rechnung gestellt.

Die Krankenkassen-Pauschale entfällt. Sie kann bei Abwesenheit nicht an die Krankenkasse in Rechnung gestellt werden.

## 7. Tarif nach Todesfall

Bis zur definitiven Räumung des Zimmers werden Fr. 100.00 pro Tag in Rechnung gestellt.

## 8. Tarifsätze bei Kurzaufenthalten

Bei Kurzaufenthalten ist gemäss Tarifvertrag mit den Krankenkassen eine Einstufung nach RAI/RUG in das zentrale System vorzunehmen. Der Tarif bei Kurzaufenthalten beträgt **Fr. 185.00** plus Pflegeleistungen gemäss Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3.